

Dienststelle: 54 FD Seniorenbüro, Wohnungswesen,
Flüchtlingsbetreuung

Sachbearbeiter / in: Frau Förster

Bad Vilbel, 12.10.2026

Vorlage für:	
Magistrat	19.10.2026
Kultur- und Sozialausschuss	28.10.2026
Stadtverordnetenversammlung	03.11.2026

Betreff
2. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die vorübergehende Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz sowie sonstigen Ausländern und Obdachlosen nach dem HSOG

Sachverhalt / Begründung
Die Stadt Bad Vilbel bringt seit Ende 2013 geflüchtete Menschen nach dem Landesaufnahmegesetz auf der Grundlage von Zuweisungsbescheiden durch den Wetteraukreis in ihren eigenen und/oder zum Teil auch angemieteten Liegenschaften/ Gemeinschaftsunterkünften unter. Das Nutzungsverhältnis zwischen der Stadt Bad Vilbel und den untergebrachten Personen ist öffentlich-rechtlicher Natur. Hierfür entstehen der Stadt Bad Vilbel Kosten. Diese Kosten sind entweder mit den untergebrachten Personen selbst oder deren Sozialleistungsträgern in Form von Gebühren nach §4 LAufnG abzurechnen. Mit Gremienbeschluss vom 16.09.2024 ist die 1. Änderungssatzung zur Erhebung von Gebühren für die vorübergehende Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz sowie sonstigen Ausländern in Kraft getreten. Veränderungen in der Belegung der Gemeinschaftsunterkünfte und gestiegene Kostenfaktoren seit Inkrafttreten machen eine Evaluierung der monatlichen Gebühr je Platz erforderlich. Weiter bringt die Stadt Bad Vilbel mittels Einweisungsverfügung durch die örtliche Ordnungsbehörde gem. den Verfügungen nach den §§ 1, 3 und 11 des HSOG andere Personen in ihren Unterkünften unter (sogenannte Obdachlosenfälle), für die ebenfalls ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis gegründet wird. Für diese Benutzung der Unterkünfte entstehen gleichermaßen Kosten, die nach den Vorschriften des Hess. Kommunalabgabengesetzes (KAG) angelehnt an die Kosten zur Unterbringung der Geflüchteten erhoben werden. Nach Evaluierung und somit neuer Kostenermittlung betragen die tatsächlichen und anrechenbaren Kosten für den Betrieb einer Gemeinschaftsunterkunft in Bad Vilbel im Monat 615 Euro pro Unterbringungsplatz. Für minderjährige Personen soll die Gebühr weiterhin 200 Euro pro Platz betragen. Berechnungsgrundlage sind die Ist-Zahlen des Haushaltsjahres 2025 sowie die Ist-Zahlen der Monate Januar bis Juni 2026 bei einer durchschnittlichen Belegung von insgesamt 370 Personen pro Jahr. Wenn die untergebrachten Personen eigenes Erwerbseinkommen nachweisen können, sieht die Satzung weiterhin zwei mögliche Ermäßigungsstufen vor. Ziel bei diesen Ermäßigungen ist es, die Personen nicht in eine Bedürftigkeit nach dem zweiten oder zwölften Sozialgesetzbuch zu bringen und den Erhalt des Arbeitsplatzes zu stärken. In der ersten Ermäßigung werden die tatsächlichen Gebühren auf die jeweils geltende Bruttokaltmiete nach den Mietobergrenzen des Wetteraukreises für den Vergleichsraum 6 reduziert. Diese Werte sollen jährlich analog der durch den Wetteraukreis herausgegebenen Mietobergrenzen angepasst werden. Eine zweite Ermäßigung ist möglich, wenn das ermittelte Erwerbseinkommen abzüglich der Forderung der Unterbringungsgebühr zur Bedürftigkeit nach den Vorschriften des zweiten oder zwölften Sozialgesetzbuches führen würde. Dann wird die monatliche Unterbringungsgebühr nochmals um den Betrag verringert, um den das Erwerbseinkommen einer Person oder einer Bedarfsgemeinschaft ihren Anspruch auf Laufende Regelleistungen nach den Vorschriften des zweiten oder zwölften Sozialgesetzbuches unterschreitet. Diese zweite Minderungsstufe wird maximal für 3 Monate gewährt, wobei die Gebühr nach der ersten Ermäßigungsstufe (Mietobergrenze) aber weiterhin ihre Gültigkeit hat. Der Gebührenschuldner ist damit aufgefordert, Maßnahmen zur Verbesserung seiner finanziellen Situation zu treffen und z.B. aufstockende Leistungen bei einem Sozialleistungsträger zu beantragen. Die 2. Änderungssatzung soll zum 01.01.2027 in Kraft treten.

Beschlussvorschlag
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung der Stadt Bad Vilbel über die Erhebung von Gebühren für die vorübergehende Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz sowie sonstigen Ausländern und Obdachlosen nach dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Beschlussgrundlage							
Beschluss der / des vom:				Freiwillige Leistung			
(sonstige Beschlussgrundlage, z. B. Richtlinie)				Gesetzliche / vertragl. Leistung			
Haushaltsplan							
HB	TB	UB	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr		Kostenstelle	
				Kostenart		Kostenträger	
Finanzielle Auswirkungen:							
Keine finanziellen Auswirkungen				Antrag auf Ausgabe nach § 100 HGO			
Maßnahme wurde bei der Haushaltsplanung berücksichtigt				Antrag auf Deckung durch Nachtrag			
Deckung durch Budget				Folgekosten für zukünftige Jahre			
Ökologische und klimatische Auswirkungen:							

(Sachbearbeiter / Fachbereichsleiter)

Gesehen und einverstanden: _____
(Dezernent)